

Bitte denken Sie daran:

Achten Sie auf angebrachte CE-Zeichen mit Kennnummer. Verzichten Sie auf Feuerwerkskörper, deren Herkunft nicht nachvollziehbar ist und die keine vorgeschriebene Kennzeichnung mit der Kategorie F1 bzw. F2 aufweisen. Lesen Sie vorab immer die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitshinweise. Fehlen solche Anleitungen und Hinweise, Finger weg!

Feuerwerk kann nicht nur zu bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen führen und große Sachschäden verursachen, es stellt auch eine Belastung für die Tier- und Umwelt dar.

Kontakt

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 104
14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-0

E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bund.de

www.bundespolizei.de

www.polizei-beratung.de

Hotline: 0800 6 888 000 (kostenfrei)

Stand: August 2023



Pyrotechnik

Schützen Sie sich und Ihre
Umwelt – wenn Feuerwerk,
dann nur mit **Prüfzeichen!**



BUNDESPOLIZEI

Schützen Sie Ihre Gesundheit und die der Anderen!

Nicht konformitätsbewertete Feuerwerkskörper sind gefährlich.

Illegale Kracher, Böller und Feuerwerkskörper können für laute und auch bezaubernde Momente sorgen – aber zu oft auch für ernsthafte Verletzungen, wie

- Knalltraumen, Tinnitus,
- Verbrennungen,
- Verlust von Gliedmaßen,
- Verätzungen der Augen, Haut und Atemwege sowie
- Atemnot und Lungenschädigungen.

Diese Verletzungen können eine Gefahr für Ihr Leben sein!

Machen Sie sich nicht strafbar!

Der Besitz und die Einfuhr von nicht konformitätsbewerteten Feuerwerkskörpern ist in Deutschland verboten.

Wer diese verbotenen Feuerwerkskörper

- aus dem Ausland mitbringt,
- bereits mitgebracht hat und aufbewahrt,
- transportiert,
- weiter verschenkt, veräußert oder
- abbrennt,

verstößt gegen die Vorschriften nach dem Sprengstoffgesetz oder Zollrecht.

Dies kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft bzw. mit einer Geldbuße belegt werden.

Der Strafverfolgung schließt sich die **kostenpflichtige** Entsorgung beschlagnahmter Feuerwerkskörper an.

Was darf ich?

Feuerwerkskörper werden nach ihrem Verwendungszweck und dem Grad der Gefährlichkeit in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt.

✓ **Kategorie F1** (**Wunderkerze, Knallerbse, Tischfeuerwerk**):

- Erwerb im Ausland und Verbringung/Einfuhr ganzzählig erlaubt
- Mindestalter 12 Jahre

Kategorie F2 (**Silvesterfeuerwerk, Böller, Raketen**):

- Erwerb im Ausland und Verbringung/Einfuhr ganzzählig erlaubt
- Mindestalter 18 Jahre
- Erwerb in Deutschland vom 28. – 31.12. erlaubt
- Generell ist das Abbrennen im Freien ohne Gefahr für Andere nur vom 31.12. – 01.01. oder mit besonderer Genehmigung der Kommune gestattet.
- Knallkörper mit Blitzknallsatz mit dem Aufdruck „Abgabe nur an den Erlaubnisinhaber“ bedürfen der behördlichen Erlaubnis.

Beispiel einer Registrierungsnummer für Feuerwerkskörper der **Kategorie F2**:
0589-F2-0187
CE 0589



✗ **Kategorie F3, F4:**

- Behördliche Erlaubnis ist für jeglichen Umgang und Einfuhr erforderlich. Verstöße gegen die Vorschriften nach Sprengstoffrecht werden als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat verfolgt.

Legal ist sicher:

- Legale Feuerwerkskörper, Böller und Knaller durchlaufen ein aufwändiges Prüfverfahren bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder einer anderen benannten Stelle in Europa.
- Konformitätsbewertetes Feuerwerk ist gekennzeichnet mit einer Registrierungsnummer und dem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle. Die BAM hat die europaweit gültige Kennnummer 0589.
- Informieren Sie sich **vor** dem Kauf über die Vorschriften und Bestimmungen zum Erwerb von Feuerwerkskörpern.